

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 53.

Ausgegeben Gumbinnen, den 31. Dezember.

1909

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 811. In Erläuterung und weiteren Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Für diejenigen Arbeiter, die bei ihrem Uebertritt über die Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, werden an den Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentrale Interimslegitimationskarten mit zehntägiger Gültigkeitsdauer in der Farbe der späteren Legitimationskarten ausgestellt.

Auf Grund dieser Karten können die Arbeiter nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle bei dem Grenzamt, das die Interimskarte ausgestellt hat, eine vorschriftsmäßige Inlandslegitimationskarte unter denselben Bedingungen erhalten, wie sie für die Legitimierung an der Grenze bestehen. Doch muß der entsprechende Antrag bei der Ortspolizeibehörde unbedingt innerhalb der auf der ersten Seite der Interimskarte mit einem bestimmten Schlußdatum bezeichneten Gültigkeitsdauer gestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich unter Ausfüllung des auf ihrer Rückseite stehenden Vordrucks dem oben bezeichneten Grenzamt einzusenden. Eines Anschreibens oder der Befügung der Heimatpapiere bedarf es hierbei nicht. Die Grenzämter sind angewiesen, mit der gleichen Beschleunigung die demnächst endgültig angestellten Legitimationskarten der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle behufs Aushändigung an die betreffenden Arbeiter zu übersenden.

Ist bei Vorlage der Interimskarten bei der Polizeibehörde ihre Gültigkeitsdauer schon verstrichen, so hat die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein und von jeher geltenden Vorschriften zu geschehen. Die Interimskarte ist hierbei von der Ortspolizeibehörde einzuziehen und ohne Ausfüllung des Vordrucks auf der zweiten Seite derjenigen Geschäftsstelle der Feldarbeiterzentrale zu übersenden, bei welcher dann die Legitimierung beantragt wird. Die Ausstellung der Interimslegitimationskarte erfolgt unter Vorbehalt der Einziehung der Legitimationsgebühr bei Aushändigung der eigentlichen Arbeiter-Legitimationskarte unentgeltlich. Im übrigen findet sie nach denselben Vorschriften statt, wie die grenzamtliche Ausstellung der Legitimationskarten selbst.

3. Die Ortspolizeibehörden sind erneut und eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Legitimierung auf Grund von Personalzetteln ohne Vorhandensein von Heimatpapieren lediglich eine Ausnahme bedeutet, deren Anwendung nur nach genauer Prüfung des einzelnen Falles insbesondere nach der Richtung hin, ob nicht begründeter Anlaß zur Zweifel bezüglich der Identität der Persönlichkeit vorliegt und ob es sich nicht um einen kontraktbrüchigen oder strafrechtlich verfolgten Arbeiter handelt, gestattet ist. Diese Prüfung vorzunehmen, ist zunächst Sache der Ortspolizeibehörden. Soweit es sich um Arbeiter aus östlichen Ländern handelt, müssen die Ortspolizeibehörden sich gegenwärtig halten, daß angesichts der

dichten Besetzung der Ostgrenze mit Grenzämtern die Legitimierung an der Arbeitsstätte überhaupt nur eine Ausnahme sein darf. Bei solchen Arbeitern ist daher vor Berücksichtigung der Legitimierungsanträge die vorerwähnte Prüfung, namentlich die auf Kontraktbrüchigkeit, fleiß geboten.

Dem Antrage auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden Personalzettel auch neben den Heimatpapieren in allen den Fällen beizufügen, in welchen sie nicht die Gewißheit erlangt haben, daß die sämtlichen zur Ausfüllung der Legitimationskarten notwendigen Angaben in den Heimatpapieren enthalten sind.

3. Die Uebersendung der Gebühren an die Feldarbeiterzentrale durch die Ortspolizeibehörden der Arbeitsstätte wird künftighin nicht mittels Postanweisung, sondern mittels Zahlkarte erfolgen, die den Polizeibehörden durch die Legitimierungsstellen der Feldarbeiterzentrale übersandt wird, und in der das Konto der Feldarbeiterzentrale bei dem hiesigen Postschekamt verzeichnet ist.

Es bleibt den Polizeibehörden, in deren Bezirk die Legitimierungen an der Arbeitsstätte besonders häufig sind, überlassen mit der Feldarbeiterzentrale eine monatliche Abrechnung zu vereinbaren.

Die Ueberweisung der Gebühren mittels der Zahlkarte geschieht auf Kosten der Feldarbeiterzentrale.

Eine Einziehung der hierdurch sowie der bei Ausstellung und Erneuerung der Legitimationskarten der Feldarbeiterzentrale sonst erwachsenden Portokosten findet in Zukunft nicht mehr statt. Andererseits dürfen aber auch die Polizeibehörden die ihnen aus dem Geschäftsverkehr betreffend die Inlandslegitimierung etwa entstandenen Portokosten in der Regel weder von den Arbeitern noch von der Feldarbeiterzentrale einziehen. Sie haben mit der Feldarbeiterzentrale oder deren Legitimierungsstellen als einer mit behördlichen Vollmachten ausgestatteten Organisation wechselseitig portofrei zu verkehren. Postsendungen an die Arbeiter können in der allgemein üblichen Weise als portopflichtige Dienstfachen abgeschickt werden.

Nebrigens wird besonders darauf hingewiesen, daß die Aushändigung der Legitimationskarten an die Arbeiter nur gegen Zahlung der Legitimationsgebühr erfolgen darf, sofern diese nicht bereits vorher eingezogen worden ist.

4. Die Arbeiter sollen die vorschriftsmäßige Umschreibung der Legitimationskarten binnen einer Frist von drei Tagen nach Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses beantragen.

Die durch Nr. 8 des Erlasses vom 4. Dezember v. Jz. — II. v. 4919. — angeordneten Mitteilungen an die Feldarbeiterzentrale über die seitens der Ortspolizeibehörden vorgenommenen Umschreibungen von Legitimationskarten fallen in Zukunft weg.

5. Die Polizeibehörden haben die Meldungen der Kontraktbrüche an das Zentralpolizeiblatt auf's äußerste zu beschleunigen. Dabei ist auch das Geburtsdatum beziehungsweise das Alter und der Heimatsort des Arbeiters, sowie seine letzte Arbeitsstelle anzugeben.

6. Die Ausweisung wegen Kontraktbruchs soll nur für das jedesmal laufende Kalenderjahr wirksam sein, also seiner

Legitimierung im nächsten Jahre nicht entgegenstehen.

Die Polizeibehörden haben alle eingezogenen oder sonst in ihre Hände gelangenden ungültigen oder nicht mehr gültigen Inlandslegitimationskarten der Feldarbeiterzentrale zu übersenden.

7. Die Polizeibehörden der Grenzämter und Abfertigungsstellen sollen die in ihren Händen verbleibenden Registerkarten bis zum Beginn des übernächsten Jahres nach der Ausstellung aufbewahren.

8. Behufs Erleichterung der polizeilichen Kontrolle der ausländischen Arbeiter werden die Grenzämter den Landräten und den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise über die Anzahl der für ihren Kreislegitimierten Arbeiter und die Namen der Arbeitgeber allwöchentlich formularmäßige Mitteilung machen.

9. Die blauen Legitimationskarten werden künftig hin auch für belgische Arbeiter verwandt werden. Arbeiter aus Dänemark, Schweden u. Norwegen erhalten braune Karten.

In den Legitimationskarten soll in Zukunft auch angegeben werden, auf Grund welcher Heimatpapiere die Legitimierung erfolgt ist. Zu diesem Zwecke ist in den Formularen auf der zweiten Seite unter der Personalbeschreibung ein Zusatz gemacht „Leg. nach Vorlage von“, hinter welchem dann die für die verschiedenen Staatsangehörigen gebräuchlichsten Ausweispapiere vorgedruckt sind, z. B. in den roten Karten „Vollpaß — 10 1/2 Monatspaß — 28 Tagepaß — Arbeitsbuch — Personalbeschreibung“. Das Nichtzutreffende wird bei der Ausfüllung der Karte durchstrichen. Doch ist die Aufzählung der Heimatpapiere in den Formularen keine erschöpfende und muß erforderlichenfalls handschriftlich ergänzt werden.

Die im Königreich Sachsen ausgestellten Legitimationskarten tragen auf der Vorderseite statt des Adlers das sächsische Hoheitszeichen.

Die sonst noch in den Legitimationskarten-Formularen vorgenommenen geringfügigen Änderungen bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Kasuren auf den Legitimationskarten sind nicht gestattet. Etwa erforderlich werdende Streichungen oder Änderungen sind unter Beidrückung des Amtsstegels zu beglaubigen.

10. Es werden am 1. Januar 1910 folgende neue Grenzämter errichtet:

- |                |                      |
|----------------|----------------------|
| a. Mittelwalde | Kreis Habelschwerdt, |
| b. Scherbeck   | Kreis Hadersleben,   |
| c. Emmerich    | Kreis Nees,          |
| d. Neidenburg  | Kreis Neidenburg.    |

Ferner wird verlegt das Grenzamt in Wogens nach Hadersleben Kreis Hadersleben,

das Grenzamt in Borzyskwo nach Breschen Kreis Breschen

und das Grenzamt in Vorken nach Gronau Kreis Ahaus.

11. Die Polizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß eine Kontrolle der ausländischen Arbeiter ihres Bezirks bezüglich Einhaltung der Legitimierungsbestimmungen nicht nur auf besondere Anordnung sondern auch aus eigener Initiative fortläufig und bei jeder geeigneten Gelegenheit vorzunehmen sein. Die Landräte haben sich die Ueberwachung dieser Kontrolle besonders angelegen sein zu lassen und ihre Durchführung durch geeignetste Instruktion der Gendarmen zu unterstützen. Selbstverständlich ist aber jede Kontrolle so zu gestalten, daß dabei eine unnötige Belästigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein nicht unbedingt erforderlicher Eingriff in die Arbeits-Betriebsverhältnisse vermieden wird.

Uebrigens bemerke ich, daß die vorgeschriebene Bescheinigung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in den Fällen, in denen sie nicht sofort nach dem Austritt aus der Arbeit erfolgt ist, jedenfalls vor der Umschreibung auf einen anderen Arbeitgeber eventuell im Korrespondenzwege herbeigeführt werden muß.

Berlin, den 27. November 1909.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. Dezember v. Js. (Kreisblatt Nr. 51) zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Gleichzeitig ersuche ich die hiesige Stadt-Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher, sich mit den Bestimmungen des Erlasses eingehend vertraut zu machen und sie bei der Legitimation auswärtiger Arbeiter zu beachten.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1909.

Der Landrat.

Nr. 812. Die Kreisparlasse Gumbinnen gibt wieder Hypotheken zu den bekannten Bedingungen aus.

Gumbinnen, den 26. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Vorstandes,  
Königlicher Landrat.

Nr. 813. Für den in Niebudßen stationierten berittenen Gendarmerie-Wachtmeister wird eine Wohnung von 4 Räumen, Küche nebst Zubehör und Stallung zu mieten gesucht.

Angebote mit Preisangabe ersuche ich mir alsbald einzureichen.

Unternehmern, die bereit sind, auf eigene Kosten ein Gemüthgehöft in Niebudßen zu erbauen und an Fiskus zu vermieten, kann eventl. der zehnjährige Mietzins im Voraus gezahlt werden.

Nähere Auskunft wird auf Ansuchen in meinem Geschäftszimmer während der Dienststunden erteilt werden.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1909.

Der Landrat.

Nr. 814. Gemeindevorsteher Steiner in Schmulkehlen beabsichtigt auf der Feldmark der Gemeinde Schmulkehlen Gift zur Vertilgung von Raubzeug zu legen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1909.

Der Landrat.

815. In der Nr. 50 des Amtsblatts ist die Abänderung der Ziffer 3,218,220 der Abschnitte R. L. und der Ziffer 274 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904/25. November 1909 veröffentlicht, worauf ich die Herren Amtsvorsteher hiermit noch besonders aufmerksam mache.

Zugleich weise ich die letzteren und die beteiligten gewerblichen Kreise auf die am 1. Januar l. Js. in Kraft tretenden neuen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen ausdrücklich hin.

Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Das Anwendungsgebiet der Vorschriften in §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung erfährt insofern eine Änderung, als für seine Abgrenzung künftig nicht mehr der Begriff der Fabrik, sondern die Zahl der in dem Betrieb in der Regel beschäftigten Arbeiter maßgebend ist. Die bezeichneten Vorschriften gelten vom 1. Januar 1910 ab für alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, auch wenn diese Betriebe bisher nicht als Fabriken anzusehen waren. Diejenigen gewerblichen Betriebe, für welche die §§ 135 bis 139 a nicht gelten, auch wenn sie zehn oder mehr Arbeiter beschäftigen, sind in § 154 Abs. 1 erschöpfend aufgeführt.

Unter die §§ 135 bis 139 a fallen, wenn sie mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, auch alle Motorwerkstätten einschließlich der Getreidemühlen und alle Konfektionswerkstätten. Die §§ 135 bis 139 a finden unter dieser Voraussetzung ferner in vollem Umfang Anwendung auf Konditoreien und Bäckereien, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, und auf solche Konditoreien, die nicht auch Backwaren herstellen; sie finden in den übrigen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens zehn Arbeiter nur Anwendung auf Arbeiterinnen und auf diejenigen männlichen jugendlichen Arbeiter, die nicht unmittelbar bei der

Herstellung von Waren beschäftigt sind. (§ 154 Abs. 1 Nr. 5).

Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterziehen den §§ 135 bis 139 a Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154 a); die Vorschriften gelten ferner für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben dann, wenn sie in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigen. (§ 154 Abs. 2).

2. Nach den neuen Vorschriften in § 136 Abs. 3 und § 137 Abs. 4 ist den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

3. Die zulässige Arbeitsdauer ist für Arbeiterinnen auf zehn Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf acht Stunden beschränkt (§ 137 Abs. 2).

4. Die Nachtruhe für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen hat eine Erweiterung erfahren; die Beschäftigung darf nicht mehr über 8 (bisher 8 $\frac{1}{2}$ ) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5 $\frac{1}{2}$ ) Uhr morgens beginnen. Am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeiterinnen um 5 Uhr nachmittags enden (§ 136 Abs. 1 Satz 1, § 137 Abs. 1).

5. Die Vorschriften über die Pausen sind in der Hauptsache unverändert geblieben; die Vorschrift in § 137 Abs. 5, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, ist jedoch auch auf Arbeiterinnen unter 16 Jahren ausgedehnt worden.

6. Die Vorschriften über den Wöchnerinnenschutz sind dahin erweitert worden, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt und nach der Niederkunft erst wieder eingestellt werden dürfen, wenn nach ihr nachweislich 6 Wochen verfließen sind. (§ 137 Abs. 6).

7. Die neue Vorschrift in § 137 a verbietet eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs für Sonn- und Festtage, an denen die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch im Betriebe beschäftigt waren. Für Werkstage, an denen sie im Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können.

8. Die zulässige Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138 a Abs. 1 bis 4) hat eine dreifache Beschränkung erfahren:

- a) sie darf 12 Stunden täglich nicht überschreiten und muß eine ununterbrochene Ruhezeit von zehn Stunden frei lassen;
- b) sie darf nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern;
- c) während Ueberarbeit, ohne daß ein Ausgleich durch eine entsprechende kürzere Beschäftigung der Arbeiterinnen in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht, wie bisher bis zu 40 Tagen im Jahre erlaubt werden kann, ist die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde, an mehr als 40 Tagen Ueberarbeit dann zuzulassen, wenn durch Einreichung eines Betriebsplans ein solcher Ausgleich vorgesehen wird, jetzt dahin beschränkt, daß in diesem Falle Ueberarbeit höchstens an 50 Tagen im Jahre zulässig ist.

9. Die Bewilligung von Ueberarbeit zu den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen ist insofern beschränkt worden, als die Ueberarbeit nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden darf, und als die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage nach 5 Uhr nachmittags beschäftigten Arbeiterinnen

am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben müssen (§ 138 a Abs. 5).

10. In Ziffer 240 Abs. 1 a der Ausführungsanweisung ist entsprechend den §§ 137, 138 a des Gesetzes bei Naturereignissen oder Unglücksfällen die höchstens zu gestattende Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiterinnen auf 12 Stunden beschränkt worden.

11. Bevor die höhere Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Natur des Betriebs oder die Arbeiterabweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Pausen gestatten kann (durch die jedoch die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen nicht eingeschränkt werden darf), muß stets dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die in Aussicht genommene Abweichung gutachtlich zu äußern.

12. Bei der Genehmigung von Ueberarbeit in den Fällen von § 138 a Abs. 1, 5 und § 139 Abs. 1 Satz 2 (bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, bei Verlegung der geleglich am Sonntag erlaubten Arbeit auf den Sonnabend Nachmittag und bei einer Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle) ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden durch die neue Ziffer 3 der Ausführungsanweisung den Gewerbeinspektoren übertragen worden. Die bisher in der Ausführungsanweisung aufgestellten Grundsätze für die Handhabung dieser Genehmigungsbefugnis sind in die neue Fassung der Ausführungsanweisung nicht übernommen worden. Denn ihre Fassung hat zu manchen Mißverständnissen Anlaß gegeben, und nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es auch nicht wohl möglich, den mannigfachen Bedürfnissen des praktischen Lebens durch eine allgemein gültige Formel gerecht zu werden, während zu erwarten ist, daß auch ohne eine solche die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund ihrer besonderen Vorbildung und ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit den billigen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter finden werden.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1909.  
Der Landrat.

Nr 816. Zur unentgeltlichen Untersuchung und Behandlung von Augenkranken werden im Monat Januar k. J. von dem Bezirks-Augenarzte, Königlichem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Fisch folgende Termine abgehalten werden:

**Montag, den 10. Januar**, vorm. 9 Uhr, in Moritschatschen,

**Montag, den 17. Januar**, vorm. 9 Uhr in Gr.-Mizeln, 10 $\frac{1}{2}$  Uhr vorm. in Gr.-Gaudischkehmen und 12 Uhr in Rudowönen.

**Mittwoch, den 19. Januar**, vorm. 9 Uhr in Gerwischen, 10 Uhr in Remmersdorf, 11 $\frac{1}{2}$  Uhr in Kl.-Pruschillen.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich für die wiederholte ausreichende Bekanntmachung der Augentermine unbedingt zu sorgen, auch wegen Bestellung der Augenkranken unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

**Ferner ersuche ich noch besonders die Herren Lehrer, den Kindern die Termine Tags vorher bekannt zu machen und ihnen gleichzeitig aufzugeben, ihre Eltern zum Erscheinen in der Schule aufzufordern, falls sie kranke Augen haben.**

Die **Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, für die pünktliche Bestellung der Augenkranken durch die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und dem Arzte in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Auch bitte ich die **Herren Amtsvorsteher**, sich davon zu überzeugen, daß die Augentermine wiederholt und ausreichend bekannt gemacht werden.

Ferner weise ich die **Guts- und Gemeindevorsteher der zu den obengenannten Schulverbänden**

gehörigen Ortschaften, beaugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 (Kreisblatt 1904, Stück 16 S. Nr. 225) nochmals darauf hin, daß sie die Termine in den Schulen, in denen sämtliche Schulkinder oder einige Klassen untersucht werden, unter allen Umständen persönlich wahrzunehmen haben.

Die Wahrnehmung der anderen Termine hat seitens der Ortsvorsteher nur dann zu erfolgen, wenn von dem Augenarzte nichtschulpflichtige Personen zu dem Termin bestellt sind.

Die Gendarmen weise ich an, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung auch ihrerseits Sorge zu tragen und die in ihren Bezirken stattfindenden Augentermine gleichfalls wahrzunehmen.

Gumbinnen, den 22. November 1909.

Der Landrat

**Nr. 817. Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen für 1910.**

Zu Gemäßheit des § 45 der Wehrordnung vom 22. November 1888 werden sämtliche männliche Personen, die in den Jahren 1890, 1889 1888 und den früheren Jahren geboren sind, sofern sie ihrer militärischen Dienstpflicht noch nicht genügt haben oder nach Ausweis der Ausmusterungs- und Landsturmsscheine oder des Orjagereservepasses hiervon nicht befreit sind, aufgefordert, sich sofort bei dem Gemeindevorsteher ihres Wohnortes behufs Aufnahme in die Stammrolle **persönlich** zu melden.

Bei dieser Meldung haben die im Jahre 1890 geborenen Militärpflichtigen ihre **Geburtscheine**, die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge außerdem ihre **Losungsscheine** vorzuzeigen und die etwa vorgekommenen Veränderungen in ihrem Beruf oder ihrer Stellung anzugeben.

Für die vom Aufenthalts- (Bestellungs-) Ort einstweilen abwesenden Militärpflichtigen muß die Meldung von den Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr-, Brot- und Fabrikherren unter Vorzeigung der obengenannten Papiere erfolgen.

**Militärpflichtige, die die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.**

Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher haben eine öffentliche Aufforderung zur Meldung in ortsüblicher Weise zu erlassen und die Anmeldungen entgegenzunehmen, auch darauf zu halten, daß die Geburts- und Losungsscheine vorgezeigt werden.

Behufs Ausnahme und Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen für die ländlichen Ortschaften des Kreises habe ich nachstehende Termine angesetzt:

1. Für das Kirchspiel **Gerwischkehmen** am **Freitag, den 7. Januar 1910** im Kreishause (Militärbureau) Gumbinnen
2. Für das Kirchspiel **Nemmersdorf** am **Sonntag, den 8. Januar 1910** im Lokale des Kaufmanns Thies in Nemmersdorf.
3. Für die Kirchspiele **Ishdaggen und Judtschen** am **Montag, den 10. Januar 1910** im Bundeschen Gasthause in Ishdaggen.
4. Für das Kirchspiel **Gumbinnen Land** am **Dienstag, den 11. Januar 1910** im Kreishause (Militärbureau) Gumbinnen.
5. Für das Kirchspiel **Niebudßen** am **Wittwoch, den 12. Januar 1910** im Eske'schen Gasthause in Niebudßen.
6. Für das Kirchspiel **Walterkehmen** am **Donnerstag, den 13. Januar 1910** im Radtke'schen Gasthause in Walterkehmen.
7. Für das Kirchspiel **Szirgupönen** am **Freitag, den 14. Januar 1910** im Kreishause (Militärbureau) Gumbinnen.

8. Für den **Stadtbezirk Gumbinnen** und zwar:  
a) für die im Jahre 1888 und früher geborenen Militärpflichtigen am **Sonntag, den 15. Januar 1910** im Kreishause (Militärbureau) hierseibst.

b) für die im Jahre 1889 geborenen Militärpflichtigen am **Montag, den 17. Januar 1910** im Kreishause (Militärbureau) hierseibst.

c) für die im Jahre 1890 geborenen Militärpflichtigen am **Dienstag, den 18. Januar 1910** im Kreishause (Militärbureau) hierseibst.

Das Geschäft wird durch den Kreis-Schreiber Schulz abgehalten werden und beginnt an jedem der genannten Tage **vormittags 9 1/2 Uhr, in Walterkehmen jedoch bereits um 8 1/2 Uhr**. Sämtliche Militärpflichtige aus den oben bezeichneten Kirchspielen haben sich zu stellen und die Geburts- und Losungsscheine mitzubringen.

Die Gemeindevorsteher haben die Termine persönlich wahrzunehmen und dürfen sich nur in dringenden Fällen von einem Schöffen vertreten lassen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß alle zur Stammrolle gemeldeten Mannschaften in dem Termin mit ihren Papieren anwesend sind, andernfalls haben sie die Papiere der behinderten Leute dem Kreis-Schreiber vorzulegen und hierbei die nötigen Angaben zu machen. Sie haben sich **genau danach zu erkundigen, wie der Vor- (Nuf-) Name des Militärpflichtigen lautet, ob und wo die Eltern wohnen und in welcher Stellung sie sind.**

Militärpflichtige, die der erlassenen Aufforderung ungeachtet sich weder beim Ortsvorstand persönlich gemeldet haben noch zum Termin erschienen sind, sind sofort namhaft zu machen, damit ihre Bestrafung herbeigeführt wird. Die Gemeindevorsteher haben ferner die **genauesten Ermittlungen** anzustellen, **ob ein Militärpflichtiger ihrer Gemeinde etwa bereits bestraft ist und im Termin hierüber Anzeige zu machen.**

Von allen später anziehenden Militärpflichtigen ist mir in gleicher Weise sofort Anzeige zu erstatten, auch ist mir von den Militärpflichtigen, die von ihrem bisherigen Wohnort verziehen unter Angabe ihres neuen Wohnortes sowie des Geburtsdatums und des Geburtsortes unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für die Aufnahme der Rekrutierungsstammrollen sind von den Gemeinden Kosten fortan nicht mehr zu bezahlen, da diese durch Beschluß des Kreis-Ausschusses hierseibst vom 6. März d. J. auf den Kreis übernommen worden sind.

Die Gendarmen haben dem Geschäfte in ihren Bezirken ebenfalls beizuwohnen und auf Ruhe und Ordnung zu sehen.

Ich erwarte, daß die Ortsvorsteher diese Anordnungen genau beachten werden.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1909.

Der Landrat.

Nr. 818. In Jessatzen, Kreises Goldap, ist am 26. d. Mts. ein frei umherlaufender Hund getötet worden, der nach amtstierärztlicher Feststellung der **Tollwut verdächtig** war.

Nach § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen hat demgemäß die Festlegung der Hunde in den bis auf 4 km entfernten Ortschaften auf die Dauer von 3 Monaten erfolgen und es sind daher im Kreise **Gumbinnen alle Hunde in den Ortschaften Mastlauken Budßeden, Schwiegjeln, Warschlegen und S**

**behnen bis zum 26. März 1910** an die Kette zu legen.

Der Feststellung gleich zu erachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zum Begleiten der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem Maulkorb an der Leine geführt werden.

Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des oben erwähnten Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 150 M oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1909.  
Der Landrat.

Nr. 819. Unter den Pferden des Gutsbesizers Hein in Gerwischkehmen ist die **Druse** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 24. Dezember 1909.  
Der Landrat.

**Nr. 820. Betrifft die Berichtigung der Liste der Gemeindeglieder.**

Die Herren Gemeindevorsteher mache ich auf die Bestimmungen des § 39 der Landgemeindeordnung aufmerksam, wonach die **Liste der Gemeindeglieder** alljährlich im Monat Januar zu berichtigen ist.

Diese Liste bildet die Grundlage für die Ausübung des Stimmrechts in den Gemeindeversammlungen und in Gemeinden, in denen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, für die Aufstellung der Wählerliste zu den Wahlen der Gemeindevertretungen (§ 49 und folg. a. a. O.).

Die Liste ist in der Zeit **vom 15. bis 30. Januar** auszulegen und die Auslegung vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, worüber alsdann der Gemeindevorsteher oder die Gemeindevertretung zu beschließen hat.

Gegen den Beschluß ist innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Da im März 1910 Ergänzungswahlen von Gemeindevorordneten vorzunehmen sind, haben die Herren Gemeindevorsteher die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten und auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gemeindegliederliste größte Sorgfalt zu verwenden.

Gumbinnen, den 28. Dezember 1909.  
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Polizeiverordnung.**

Nr. 821. Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Landkreis Insterburg nach erfolgter Zustimmung des Kreis-Ausschusses verordnet was folgt.

§ 1.

Von **einer Stunde** nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß jedes Fuhrwerk mit mindestens einer hellbrennenden, nach vorne leuchtenden auf der linken Seite angebrachten Laterne versehen werden.

Dasselbe gilt von Wagen, die während der angegebenen Zeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen stehen bleiben.

In mond hellen Nächten und in hellen Nächten der Monate Juni und Juli kann die angeordnete Beleuchtung unterbleiben.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. Auf Fuhrwerke, die mit einem oder mehreren Berderyerden bespannt sind.
2. Auf diejenigen in der Landwirtschaft benutzten Fuhrwerke, welche und solange dieselben innerhalb der Gemeinde, bezw. Gutsbezirks in welchem sie gehalten werden und innerhalb der Feldmark des unmittelbar angrenzenden Gemeinde- bezw. Gutsbezirks verkehren.
3. Auf die Kaiserliche Reichspost.
4. Schlittenfuhrwerke.

§ 3.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder für den Fall des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Insterburger Kreisblatt in Kraft.

Insterburg, den 23. März 1906.  
18. Januar 1907.  
Der Landrat.

Nr. 822.

**Bekanntmachung.**

Der Herr Minister des Innern hat in Abänderung des Erlasses vom 14. Juli 1890 (M. - Bl. 139) durch Erlass vom 9. Dezember 1903 bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden (Stadt- und Landpolizeiverwaltungen, Amtsvorsteher) verpflichtet sind, nicht mehr halbjährlich, sondern nur **einmal** im Jahre, festzustellen, ob und welche von den in ihrem Bezirke wohnhaften, seit dem 1. Oktober 1882 **bestraften** Personen verstorben sind und der Staatsanwaltschaft des Landgerichts entweder

- A. Fehlanzeige zu erstatten oder
- B. eine Nachweisung einzureichen, welche über jeden der gedachten Verstorbenen nachstehende Angaben enthält:

- a) Vor- und Familiennamen, bei Frauen auch Geburtsnamen,
- b) Vor- und Familiennamen der Eltern,
- c) Geburtsdatum und Lebensjahr,
- d) Geburtsort mit Angabe des Kreises,
- e) Datum des Todes.
- f) Die letzte Bestrafung.

Den Anzeigen A und B bitte ich **wiederholt** den **Namen des Kreises**, in welchem das betreffende Amt liegt, sowie **den Namen und die Nummer des Amtsbezirks oben links** beizufügen.

Die jetzt für das Jahr 1909 fälligen Anzeigen A und B sind **bis zum 1. März 1910** zu erstatten.

Auf eine Erinnerung der einzelnen, zur Meldung verpflichteten Stellen vermag ich nicht einzugehen.

Die den Standesämtern zustehenden Formulare für die Mitteilungen an die Ortspolizeibehörden sind nicht von mir, sondern von den Amtsgerichten zu beziehen.

Insterburg, den 31. Dezember 1909.  
Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 823. Die Herren Gemeindevorsteher, welche des ihnen am 21. d. Mts. zugesandte Formular

**Wiederholung zu den Gebäudebeschreibungen** noch nicht zurückgesandt haben, werden um **umgehende** Rücksendung **dringend** erjucht. (Siehe auch Kreisblatt Nr. 51 (Sde. Nr. 793).) Das Formular wird zur Aufstellung einer Zusammenstellung für den Herren Finanzminister **sehr nötig** gebraucht.

Gumbinnen, den 28. Dezember 1909.  
Königliches Katasteramt.

Nr. 824. **Safer, Sen und Roggenlangstroh** — Fliegel- und Maschinen-Breitreusch — wird weiter gekauft.

Abnahme täglich vormittags.  
Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 825. Der Beginn der Schonzeit für **Hirz-, Hasel- und Fasanenhennen** wird für den Regierungsbezirk Gumbinnen im Jahre 1910 auf den 18. Januar 1910 festgesetzt.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1909.  
Der Bezirks-Ausschuß zu Gumbinnen.

**Deckanzeige.**

Nr. 826. In Traktaten bzw. dessen Vorworten decken vom 15. Januar bis zum 1. Juni 1910 die nachstehend näher bezeichneten Beschäler Halbblutstuten deutscher Züchter unter folgenden Bedingungen:

Außer dem Deckgelde sind für jede Stute 3 Mk. an die hiesige Hauptgeschüftskasse zu zahlen und an den Stationshalter 1 Mk. für Ausfertigung des Deck- und Füllenscheines zu entrichten.

Zuzuführende Stuten müssen durch eine Bescheinigung der Orts- oder Amtsvorsteher darüber legitimiert werden, daß in ihren Heimatorten weder Pferdepesten oder ansteckende Pferdekrankheiten herrschen, noch in den letzten 2 Monaten gehehrt haben.

- |   |         |
|---|---------|
| 1) Republik xx v. Americus xx             | zu 30 M |
| 2) Holländer xx v. Joyful xx              | zu 30 M |
| 3) Fischerknabe v. Delphos xx od. Obelisk | zu 30 M |
| 4) Pomp xx v. Chamant xx                  | zu 20 M |
| 5) Monsieur Bergeret xx v. St. Damien xx  | zu 20 M |
| 6) Nana Sahib x v. Roitelet xx            | zu 20 M |
| 7) Poët v. Morgenstrahl                   | zu 20 M |
| 8) Plötzlich v. Perfektionist xx          | zu 20 M |
| 9) Herzvater v. Perfectionist xx          | zu 20 M |
| 10) Gorden xx v. Gajara xx                | zu 10 M |

Traktaten, den 2. Dezember 1909.

Der Landstallmeister.

**Nichtamtlicher Teil.**

Die feinsten Punsch-Extrakte wie Ananas-, Düsseldorf-, Kaiser-, Royal-, Schlummer-, Schwedisch-, Punsch-Grog, Punsch-Extrakt mit Glühwein und Burgunder-Geschmack, sowie Cognac, Rum, Arac usw. bereitet man sich für den Haushalt am besten und billigsten selbst mit den weltberühmten „Original-Reichel-Essenzen“. Die Herstellung ist höchst einfach und für jedermann leicht verständlich, ein Mißlingen gänzlich ausgeschlossen. Die Punsch-Extrakt-Essenzen sind in Originalflaschen zum Preise von 75 Pf. usw. in den genannten Sorten vorrätig und geben, nach der jeder Flasche beigelegten Vorschrift bereitet, je 2 Ltr. Punsch-Extrakt, welcher  $\frac{1}{2}$  mit  $\frac{1}{2}$  heißem Wasser genossen wird und von höchstem Wohlgeschmack sowie bester Bekömmlichkeit ist. Neu: Punsch-Extrakt-Essenzen für alkoholfreies Grog, Punsch und Glühpunsch. Erwärmende, nicht berauschende Getränke. 1 Fl. für 1 $\frac{1}{2}$  Ltr. 75 Pf. Die Essenzen zu Punsch-Extrakten sind, wie die übrigen „Original-Reichel-Essenzen“ zur Selbstbereitung von sämtlichen Likören, echt zu haben in den bekannten, meist durch Schilder kenntlichen Drogerien, Apotheken etc., wo nicht, direkt zu beziehen von der Essenzen-Fabrik Otto Reichel Berlin, Eisenbahnstr. 4.

Um sicher zu sein, die wirklich echten Fabrikate zu erhalten, achte man beim Einkauf genau auf „Reichel-Essenzen“ und Schutzmarke „Lichtberg“. Lasse sich daher niemand durch Nachahmungen täuschen.

**Echte Petersburger Gummischuhe, Filzschuhe, bessere Lederschuhwaren für Herren, Damen u. Kinder**  
kauft man am billigsten im

**Totalausverkauf Wilhelm Leiner**  
Gumbinnen Dammstraße 6.

**Liebreiz**

verleiht ein zartes, reines Gesicht rosiges jugendfr. Aussehen, schöne samtetw. Haut u. blendend weißer Teint. Alles dies erz. die allein echte

**Steckenpferd-Lilienmilchseife** von Bergmann & Co., Radebeul à Stück 50 Pf. bei: Victor Fichtner, Max Olivier, Otto Lackner Conrad Fast Nachf., A. Aurisch, Arthur Lindtner, sowie in der Apotheke zur Altstadt.

**Wer sein Grundstück** Gut, Landwirtschaft, Mühle, Ziegelei, Zinshaus, Terrain oder Geschäft schnell verkaufen will oder **Hypotheken, Bauschulden** sucht, schreibe sofort an die

**Immobilien-Centrale Berlin,** Landsberger Straße 42. Gesehlich eing. Handelsgesellschaft. Besichtigung ist kostenlos. Käufer erhalten kostenlose Anstellungen.



**Ein Kinder-spiel**

Ist die Verrichtung der Hauswäsche mit dem vollkommensten selbsttätigen Waschmittel von höchster Wasch- und Bleichkraft. **Wäscht von selbst ohne jede Arbeit und Mühe, bleicht wie die Sonne,** schon das Gewebe und ist absolut unschädlich.

Ueberall erhältlich.

ALLEINIGE FABRIKANTEN:  
**Henkel & Co., Düsseldorf.**

**M. Uszkurat,**  
ältestes Sarg-Magazin am Platz Goldaper Straße 21  
empfiehlt sein reich sortiertes Lager in Holz- und Metalljärgen, eichenen Ritterjärgen mit und ohne Tuch

sowie sämtlich. Leichenausstattungen von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen zu bekannt billigen Preisen.

Leichenwagen, Aufbahrdecken sowie jeden Sarg auf Wunsch nach außerhalb frei ins Haus. Auch ganze Beerdigungen werden bei billiger Preisberechnung übernommen.

**Herren,**  
welche vorzeitig die Abnahme ihrer besten Kraft wahrnehmen, wollen sich meinen Prospekt gratis kommen lassen.  
**E. Herrmann, Apotheker,**  
Berlin NO. 45, NeneKönigstraße 2

**Germanen-Dauerbrandöfen**  
Holz, Kohle, Torf, Koks verwendbar, sind im Preis und Gebrauch die **billigsten**  
Verkauf durch:  
**Fritz Allenhöfer.**